

**Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur
Förderung zusätzlicher Fachkräfte für alltagsintegrierte Sprachbildung und
Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen
(Fachkraft Sprache - VwV)**

vom 2611.2025 - Az.: KM41-6930-167/2/2

1. Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

- 1.1. Das Förderprogramm verfolgt als Teil von SprachFit das Ziel, die alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung der Kinder in Kindertageseinrichtungen im Sinne des § 2a und § 9 Absatz 2 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) zu stärken. Um dies zu erreichen soll ein bedarfsorientierter, kriteriengeleiteter Ausbau der Stellen für zusätzliche Fachkräfte Sprache an Kindertageseinrichtungen mit hoher Bedarfslage erfolgen. Sukzessive wird ein schrittweiser Aufwuchs von bis zu 940 halbe Stellen angestrebt.

Die Maßnahme soll präventiv und ergänzend zur verbindlichen Sprachförderung nach SprachFit Säule 1 dazu beitragen, den Anteil an Kindern mit einem intensiven Sprachförderbedarf langfristig von 30 % auf 15 % zu Beginn des Bildungsgangs Grundschule zu reduzieren. Zudem soll durch die Beschäftigung der Frachkraft Sprache-Person der Anteil der Kinder mit Sprachförderbedarf nach Feststellung der Einrichtung jährlich um ein Prozentpunkt gegenüber dem Vorjahr sinken.

Der Ausbau der Stellen zusätzlicher Fachkräfte Sprache ist eine zielgerichtete, bedarfsorientierte präventive Maßnahme, durch die die alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung in den Kindertageseinrichtungen zusätzlich unterstützt und bereits frühzeitig agiert wird, um Sprachförderbedarfe zu vermindern. Ziel ist, Kindertageseinrichtungen mit einer hohen Bedarfslage in ihrem gesetzlichen Auftrag zur Umsetzung von Sprachbildung und Sprachförderung zu unterstützen und die Zahl der Kinder mit Sprachförderbedarf abzusenken. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags zur Erziehung und Bildung der Kinder nach § 22 Absatz 3 SGB VIII, der sich an die Träger der Kindertageseinrichtungen richtet, geleistet.

- 1.2. Die Zuwendungen werden im Rahmen der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltssordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschriften hierzu, insbesondere der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (AN-Best-K), sowie der maßgeblichen Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes als freiwillige Leistungen des Landes gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2. Zweck der Zuwendung

Das Land gewährt eine Zuwendung zur Beschäftigung von Personen als zusätzliche Fachkraft Sprache über den Mindestpersonalschlüssel gemäß Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) hinaus für die Wahrnehmung der Aufgabe nach Nummer 1.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind öffentliche, freie und private Träger von Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Abweichend von Nummer 1.2 der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums zu § 44 LHO darf die Zuwendung auch für solche Beschäftigungsverhältnisse bewilligt werden, bei denen die Tätigkeit nach Nummer 4.4 zum Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres begonnen wurde. Dies gilt auch, wenn die Beschäftigung der Person, die Aufgaben als Fachkraft Sprache wahrnimmt, zuvor auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags erfolgte, der bereits vorher und ursprünglich für eine andere Aufgabenwahrnehmung abgeschlossen wurde und ihr die Aufgabenwahrnehmung als Fachkraft Sprache frühestens zum 1. September des jeweiligen Kindergartenjahres übertragen wurde. Der Beginn erfolgt auf eigenes Risiko des Zuwendungsempfängers und begründet keinen Rechtsanspruch auf die Zuwendung.

- 4.2. Personaleinzelkosten nach Nummer 5.4 sind zuwendungsfähig, wenn die geförderten Personen sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind und nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst oder vergleichbar mit einer Mindesteingruppierung in TVöD S8b oder vergleichbar bezahlt werden.
- 4.3. Die Gewährung einer Zuwendung kann für Personen mit folgenden Qualifikationen erfolgen:
 - 4.3.1. Pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen gemäß § 7 KiTaG mit zusätzlicher Qualifizierung im sprachlichen Bereich (Zusatzqualifikation MiKiG („Mit Kindern im Gespräch“), Fachkraft für Kommunikation und Sprache (Kita-Profil Sprache)), zusätzliche Fachkräfte Sprach-Kitas oder
 - 4.3.2. Fachkräfte mit vergleichbaren Qualifikationen und einschlägigen beruflichen Erfahrungen im Bereich der fröhkindlichen Bildung und Förderung und/oder sprachlicher Bildungsarbeit.

Die Gewährung einer Zuwendung setzt voraus, dass die Person folgende Aufgaben wahrnimmt:

- Zusammenarbeit mit der Einrichtungsleitung (insbesondere Konzeption, Festlegung der Aufgaben),
- Unterstützung des Teams bei der Umsetzung alltagsintegrierter sprachlicher Bildung und Förderung,
- Durchführung von wissenschaftlich etablierten Spracherhebungsverfahren,
- Durchführung gezielter Sprachförderung von einzelnen Kindern und in Kleingruppen,
- Zusammenarbeit mit Familien und
- Teilnahme an Befragungen des Landes im Rahmen des Förderprogramms.

Die Ausgestaltung der Aufgabenbereiche nach Nummer 4.4 erfolgt in Abstimmung mit dem Träger und der Leitung der Kindertageseinrichtung.

Zuwendungsfähig sind Personalausgaben für die Wahrnehmung einer Tätigkeit im Umfang von durchschnittlich mindestens 19,5 Wochenarbeitszeitstunden bezogen auf den Durchführungszeitraum (halbe Fachkraftstelle).

Die Wahrnehmung von Aufgaben nach Nummer 4.4 setzt voraus, dass die Begleitung der Kindertageseinrichtung und der dort als Fachkraft Sprache tätige Person durch einen Fachdienst Sprache nach der VwV Fachdienst Sprache vom 26. September 2025 angestrebt wird.

Die jeweilige Zuwendung wird nur für den Zeitraum und den Umfang der tatsächlichen Besetzung der geförderten Personalstelle bewilligt. Bei einem unterjährigen Förderbeginn beziehungsweise Förderende wird die Zuwendung tagesscharf ab dem Beginn der Tätigkeit oder dem Ende gewährt, bei einer nur teilweisen Inanspruchnahme entsprechend dem tatsächlichen Umfang.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn für die Stelle, für die ein Antrag auf Zuwendung gestellt wird, bereits eine Förderung aus einem anderen Programm der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes gewährt wird.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden als Zuschuss im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt. Es handelt sich um eine Projektförderung.

Für Kindertageseinrichtungen, an denen zum Stichtag des 1. März 2025 mindestens 100 Kinder betreut wurden, sind zusätzlich Personalausgaben für eine weitere Tätigkeit im Umfang von durchschnittlich 19,5 Wochenstunden zuwendungsfähig.

Die Höhe der Zuwendungen beträgt maximal bis zu 28.500 Euro pro Kita-Jahr für eine zusätzliche halbe Fachkraftstelle pro Kindertageseinrichtung bei durchgängiger Stellenbesetzung (ohne Vakanz). Der Betrag verdoppelt sich, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 5.2 vorliegen. Die Zuwendung

reduziert sich um 78 Euro pro Wochentag pro halber Stelle, an dem die Personalstelle, welche im Rahmen der Maßnahme gefördert wird, unbesetzt ist.

Zuwendungsfähig sind die Personaleinzelkosten auf Basis der Bruttovergütung der als Fachkraft Sprache tätigen Person einschließlich des Arbeitgeberanteils an den Sozialversicherungen und den sonstigen von den Arbeitgebern verpflichtend zu tragenden Lohnnebenkosten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Das Antragsverfahren erfolgt zweistufig. Im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens erfolgt eine Auswahl der Kindertageseinrichtungen, für deren Unterstützung ein Antrag gestellt werden kann. Die Interessenbekundung nach Nummer 6.2 erfolgt gegenüber dem Kultusministerium auf den hierzu vom Kultusministerium bereit gestellten Formularen. Nach Abschluss dieses Verfahrens fordert das Kultusministerium die Träger, für deren Kindertageseinrichtungen ein Förderantrag gestellt werden kann, zur Antragstellung bei der L-Bank auf.

6.1. Interessenbekundungsverfahren

- 6.1.1. Die Interessenbekundung muss vollständig bis zum 11. Dezember 2025 beim Kultusministerium mit den dafür zur Verfügung gestellten Formular eingegangen sein. Das Kultusministerium kann im Jahr 2026 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein weiteres Interessenbekundungs- und Antragsverfahren durchführen. Die für diese geltenden zeitlichen Daten werden gesondert bekannt gegeben.

- 6.1.2. Die Aufforderung zu Antragstellung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtpunktzahl, die sich aus der Summe der Punktzahlen, die für die jeweilige Kindertageseinrichtung ohne Berücksichtigung von Schulkindern, die die Kindertageseinrichtung gegebenenfalls besuchen, nach folgenden Kriterien ermittelt:

- Kriterium 1: Anzahl der Kinder, die die Kindertageseinrichtung zum Stichtag 1. März 2025 besucht haben. Die Einrichtung muss mindestens von 20 Kindern besucht werden.
- Kriterium 2: Anteil der Kinder in der Kindertageseinrichtung, deren Familiensprache zum Stichtag 1. März 2025 vorrangig nicht Deutsch ist (Anteil der Kinder in Prozent).
- Kriterium 3: Anteil der Kinder mit intensivem Sprachförderbedarf nach Feststellung der Einrichtung (Anteil der Kinder in Prozent) zum Zeitpunkt des Interessenbekundungsverfahrens.
- Kriterium 4: Anteil der Kinder, die einen Sprachförderbedarf nach der Einschulungsuntersuchung im Entwicklungsfeld Sprache haben (Anteil der Kinder in Prozent in den dem aktuellen Kindergartenjahr vorausgehenden zwei Kindergartenjahren).

6.1.3. Die Punktzahlen der einzelnen Kriterien werden wie folgt gebildet und gewichtet:

Kriterium 1:

Ab einer Kinderzahl von mindestens 20 Kindern in der Kindertageseinrichtung können 1 bis 10 Punkte erzielt werden. Die Vergabe der Punkte erfolgt in folgenden Schritten:

- 20 bis 29 Kinder: 1 Punkt
- 30 bis 39 Kinder: 2 Punkte
- 40 bis 49 Kinder: 3 Punkte
- 50 bis 59 Kinder: 4 Punkte
- 60 bis 69 Kinder: 5 Punkte
- 70 bis 79 Kinder: 6 Punkte
- 80 bis 89 Kinder: 7 Punkte
- 90 bis 99 Kinder: 8 Punkte
- 100 bis 109 Kinder: 9 Punkte
- ab 110 Kinder 10 Punkte.

Das Kriterium 1 wird für die Berechnung der Gesamtpunktzahl einfach gewichtet.

Kriterium 2:

Erreicht der Anteil der Kinder, deren Familiensprache nicht vorrangig Deutsch ist, bezogen auf die Gesamtkinderzahl in der Kindertageseinrichtung den Wert von 21,22 %, wird ein Punkt vergeben. Die Punktzahl steigt sich um jeweils einen weiteren Punkt beim Anstieg des Anteils dieser Kinder um je 7,869 %. Die Höchstpunktzahl beträgt 10 Punkte.

Das Kriterium 2 wird für die Berechnung der Gesamtpunktzahl zweifach gewichtet.

Kriterium 3:

Beträgt der Anteil von Kindern in der Kindertageseinrichtung mit intensivem Sprachförderbedarf im Verhältnis zur Gesamtkinderzahl in der Einrichtung 0,01 %, wird ein Punkt vergeben. Die Punktzahl steigt sich jeweils um einen Punkt beim Anstieg des Anteils der Kinder mit intensivem Sprachförderbedarf um jeweils 9,99 %.

Das Kriterium 3 wird bei einem Einsatz etablierter Spracherhebungsverfahren für die Berechnung der Gesamtpunktzahl zweifach, ansonsten einfach gewichtet.

Kriterium 4:

Beträgt der Anteil der Kinder mit Sprachförderbedarf nach der Einschulungsuntersuchung im Durchschnittswert der vor der Antragstellung liegenden beiden Kindergartenjahre 0,01 % der Gesamtkinderzahl der Kindertageseinrichtung wird ein Punkt vergeben. Die Punktzahl steigt sich jeweils um einen Punkt beim Anstieg des Anteils der Kinder mit intensivem Sprachförderbedarf um jeweils 9,99 %.

Das Kriterium 4 wird für die Berechnung der Gesamtpunktzahl einfach gewichtet.

Die Träger der Kindertageseinrichtungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel schriftlich durch das Kultusministeriums bis spätestens dem 18. Dezember zur Antragstellung aufgefordert, wenn die erreichte Gesamtpunktzahl mindestens 25 Punkte beträgt.

- 6.1.4. Können die Träger im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht zur Antragstellung für alle Kindertageseinrichtungen, die die Mindestpunktzahl nach Nummer 6.2.4 erreicht haben, aufgefordert werden, richtet sich die Aufforderung zur Antragstellung und die Förderung nach der Höhe der für die jeweilige Kindertageseinrichtung erreichten Punktzahlen, wobei die jeweils höhere Punktzahl Vorrang vor der niedrigeren Punktzahl hat. Sofern eine Auswahl unter mit gleicher Punktzahl bewerteten Einrichtungen erfolgen muss, ergibt sich die Rangfolge für die Aufforderung zur Antragstellung insoweit aus der Reihenfolge des Eingangs der Interessenbekundung nach Datum und Uhrzeit beim Kultusministerium, wobei der jeweils früher eingegangene Antrag den Vorrang genießt.

7. **Verfahren**

7.1. Allgemeines

Der Förderantrag für das Kita-Jahr 2025/2026 muss spätestens bis zum 30. Januar 2026 digital bei der L-Bank vorliegen. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Maßgeblich ist das Eingangsdatum. Der Antrag ist mittels dem von der L-Bank auf ihrer Internetseite veröffentlichten Formular zu stellen. Das unterschriebene Original des Antrags ist eingescannt elektronisch an die L-Bank zu übermitteln. Ein Sammelantrag für Fachkräfte Sprache in mehreren Kindertageseinrichtungen ist möglich.

Der Antrag auf Förderung kann höchstens für einen Förderzeitraum von bis zu zwei Kita-Jahren ab Förderbeginn – längstens jedoch bis zum Kita-Jahr 2026/2027 - gestellt werden.

Erforderliche Angaben und Erklärungen

Der Antrag muss abweichend von Nummer 3.2.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO folgende Erklärungen und Angaben enthalten:

- Angaben über den Beginn der Beschäftigung der zu fördernden Person, ihren Beschäftigungsumfang (halbe oder ganze Stelle) und den Zeitraum (Anfang und Ende), für den die Förderung beantragt wird,
- eine Erklärung über den erfolgten oder beabsichtigten Abschluss eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses, für das die Förderung beantragt wird, unter Angabe des Namens der geförderten Person, soweit dieser aufgrund des ggf. noch laufenden Bewerberverfahrens bereits benannt werden kann, der Höhe der gewährten oder beabsichtigten Vergütung und der tariflichen Eingruppierung,
- eine Erklärung, dass die Person, für die der Zuschuss beantragt wird, über die erforderliche Qualifikation nach Nummer 4.3 verfügt beziehungsweise verfügen wird,
- eine Erklärung, dass die Person nicht auf den Mindestpersonalschlüssel angerechnet wird,
- eine Erklärung, dass für denselben Zweck und den beantragten Förderzeitraum keine weiteren Fördermaßnahmen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes beantragt, bewilligt oder gewährt werden.

Bei einer Antragstellung von zwei Kita-Jahren ist zum 15. August 2026 eine Erklärung des Antragsstellers vorzulegen, aus der sich ergibt, ob die Bewilligungsvoraussetzungen unverändert fortbestehen oder ob und ggf. welche Veränderungen sich gegenüber den Angaben in der Antragsstellung ab welchem Zeitpunkt ergeben haben.

7.2. Bewilligung

Bewilligungsstelle ist die Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank (L-Bank). In Streitigkeiten nach dieser Verwaltungsvorschrift

vertritt die L-Bank das Land Baden-Württemberg gerichtlich und außergerichtlich.

Die L-Bank ist berechtigt, Bücher, Belege, Nachweise und sonstige Unterlagen anzufordern, soweit diese zur Prüfung des Bewilligungsverfahrens und zur Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung benötigt werden. Der Zuwendungsempfänger hat diese der L-Bank unverzüglich vorzulegen. Es sind die von der L-Bank auf ihrer Internetseite bereitgestellten Vordrucke zu verwenden.

7.3. Auszahlung

Abweichend von Nummer 7 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO sowie von Nummer 1.4 der Anlage 2 zu der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO Nummer 5.1 »Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)« und von Nummer 1.4 der Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO Nummer 13.4.1 »Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)« erfolgt die Auszahlung der Zuwendung nach Eintritt der Bestandskraft des Bewilligungsbescheids für das jeweils beantragte Kita-Jahr in Tranchen ohne Anforderung durch die L-Bank. Am 1. März erfolgt eine Auszahlung der Fördersumme in Höhe von 80 %. Die Auszahlung des restlichen Anteils für das geförderte Kita-Jahr erfolgt jährlich nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises des Trägers durch die L-Bank.

7.4. Verwendungsnachweisverfahren

Die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung ist der L-Bank abweichend von Nummer 10.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO in Verbindung mit Nummer 6.1 ANBest P und Nummer 7.1 AnBest-K ist für das jeweilige Kita-Jahr zum 31. Dezember 2026 bzw. 31. Oktober 2027 nachzuweisen. Werden Verwendungsnachweise verspätet, unvollständig oder sonst unrichtig vorgelegt, bleibt der Widerruf und die Rückforderung der Zuwendungssumme vorbehalten.

Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Der Sachbericht enthält folgende Angaben jeweils zu der Person, für die der Zuschuss gewährt wurde:

- Name der Person und deren Qualifikation,
- eine Bestätigung, dass diese Person die Aufgaben nach Nummer 4.4 im Bezuschussungszeitraum wahrgenommen hat,
- das Datum der Aufnahme der Tätigkeit,
- den stellenmäßigen Umfang der Tätigkeit und
- die Angabe des eingesetzten Spracherhebungsverfahrens.

Der zahlenmäßige Nachweis erfolgt als Mitteilung über die Personaleinzelkosten nach Nummer 5.4.

Dem Verwendungsnachweis sind folgende Erklärungen beizufügen:

- eine Erklärung, dass die Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden,
- eine Erklärung, dass die Fachkraft sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist und nach Tarifvertrag bezahlt wird unter Angabe der Eingruppierung,
- eine Erklärung, dass die Kindertageseinrichtung und die Fachkraft Sprache von einem Fachdienst Sprache – sofern vorhanden - begleitet wurde,
- eine Erklärung, dass die Kindertageseinrichtungen - im Falle einer Beantragung von zwei halbe Fachkraftstellen Sprache - zum Stichtag des 1. März 2025 mindestens 100 Kinder betreut wurden,
- eine Erklärung, dass die Fachkraft nicht auf den Mindestpersonalschlüssel angerechnet wurde,

- eine Angabe, durch welchen Fachdienst Sprache - sofern vorhanden - die Begleitung stattfand und
- eine Erklärung, dass dem Zuwendungsempfänger für denselben Zweck keine weitere Förderung der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes gewährt wurde.

Dem Verwendungsnachweis ist ferner eine Bestätigung der bezuschussten Person über die Höhe der erhaltenen Vergütung beizufügen.

Das unterschriebene Original des Verwendungsnachweises mit den Nachweisen und Erklärung sind eingescannt elektronisch bei der L-Bank einzureichen.

- 7.5. Falls die erhaltene Zuwendung die tatsächlichen und nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten während des Förderzeitraums übersteigt, wird die Differenz zurückgefordert.

8. Prüfungsrechte

Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs des Landes Baden-Württemberg nach § 91 LHO bleibt unberührt.

9. Datenschutz

Die L-Bank ist öffentliche Stelle des Landes im Sinne von § 2 Absatz 2 des Landesdatenschutzgesetzes. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) einzuhalten. Die Verpflichtungen aus der DSGVO (insbesondere die Betroffenenrechte und die Informationspflichten gemäß Art. 13 f. DSGVO) werden von der Bewilligungsstelle erfüllt.

10. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 26.11.2025 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2027 außer Kraft.